

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1968

vom 11. Dezember 2001

Gemeinde Ziefen, Waldbaulinienplan "Hof Rosacher"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 26. September 2001 den Waldbaulinienplan "Hof Rosacher" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 23. November 2001 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen den obengenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 26. September 2001 beschlossene Waldbaulinienplan "Hof Rosacher" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 73/BSP/15/0 (Waldbaulinienplan "Hof Rosacher") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Geoprat, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

